

II. Z. 128/50

2364 068

22

Verkündet
am 30. Oktober 1951

H i r t h,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Baurats Dr. rer. pol. Georg G. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die geschiedene Ehefrau Gertrud H. [REDACTED], geschie-
dene G. [REDACTED], geb. L. [REDACTED] in K. [REDACTED] bei B. [REDACTED]
[REDACTED], Post T. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Eaidinger, Dr. Benkard und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 19. September 1950,
soweit es die Klage abweist, aufgehoben.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung auch über die Kosten der Revision
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren Eheleute. Sie haben im September 1935 geheiratet. Ihre Ehe wurde im Februar 1948 geschieden, wobei beide für schuldig erklärt wurden. In der Ehe lebten sie im gesetzlichen Güterstand. Der Ehemann hat während der Ehe im Jahre 1937 ein etwa 3.200,-- RM betragendes Bausparkassenguthaben an die Beklagte, seine damalige Ehefrau, abgetreten. In den folgenden Jahren hat der Ehemann die fälligen Beiträge an die Bausparkasse (monatlich RM 37,50) aus seinem Diensteinkommen bezahlt. Im Herbst 1944 belief sich das Bausparkassenguthaben auf annähernd 8.000,-- RM. Über diesen Betrag verfügte die frühere Ehefrau und jetzige Beklagte durch Banküberweisung in Höhe von 5.000,-- RM. Das restliche Guthaben in Höhe von 2.915,04 RM hob der Ehemann in Vollmacht der Beklagten ab und händigte es ihr aus. Mit dem Gesamtbetrag von 7.915,04 RM deckte die Beklagte im Einverständnis mit dem Kläger zwei Hypotheken auf zwei ihr gehörigen Grundstücken ab.

Der Kläger verlangt im vorliegenden Rechtsstreit von der Beklagten die Zahlung von 8.000,-- DM mit der Begründung, er habe sämtliche Einzahlungen bei der Bausparkasse aus eigenen Mitteln geleistet und seiner Frau nur deshalb übertragen, weil er durch seine Dienstgeschäfte stark in Anspruch genommen gewesen sei. Auch habe er infolge militärischer Übungen häufig abwesend sein müssen. Aus diesem Grunde habe er das Guthaben nur formell seiner Frau übertragen. In Wirklichkeit habe er weiter Verfügungsberechtigt über das Geld sein wollen und die Beklagte sei daher nach Auflösung der Ehe verpflichtet, den Betrag gemäß

§ 18 Ziff 3 UmstG 1 : 1 umgestellt zurückzuzählen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, daß die Übertragung des Dausparkassenguthabens an sie ein Geschenk ihres Mannes, oder doch ein sog. Nadel- oder Kleidergeld habe sein sollen zum Ausgleich dafür, daß sie damals und in der Folgezeit aus ihrem Barvermögen erhebliche Beträge zur Bestreitung der Kosten des ehelichen Haushalts habe aufwenden müssen. Nach ihrer Behauptung hat sie zur Zeit ihrer Heirat ein Barvermögen von 22.000,-- RM besessen, wozu noch ein Barbetrag von 5.000,-- RM aus einer Hypothek hinzugekommen sei, die sie im Jahre 1936 aus steuerlichen Gründen auf ihr Grundstück in Kupfermühle aufgenommen habe. Dieses Barvermögen sei im Laufe der Ehe um mehr als die Hälfte zusammengeschrumpft. Der Kläger hat bestritten, daß die Beklagte nennenswerte Beträge zur Haushaltsführung oder für seine Bedürfnisse beigesteuert habe.

Das Landgericht hat nach Erhebung von Beweisen die Beklagte zur Zahlung von 800,-- DM verurteilt; im übrigen die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht in Schleswig zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurteil hat nur der Kläger Revision eingelegt, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß der Begriff der Auseinandersetzung i.S. des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG jede Entflechtung gemeinschaftlicher Vermögenswerte unter Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten



umfaßt. Seine Meinung, daß im vorliegenden Falle ein Umstellungsanspruch dieser Art schon deshalb zu verneinen sei, weil vor dem Währungsstichtage eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten nicht stattgefunden habe, ist jedoch, wie die Revision zutreffend ausführt, und auch die Revisionsbeantwortung nicht in Abrede stellt, rechtsirrig. Daß eine Auseinandersetzung, d.h. eine vertragliche Festlegung des Auseinandersetzungsanspruchs, der Geltendmachung des Umstellungsanspruchs aus § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG vorangehen müßte, läßt sich aus dem Gesetz nicht herleiten. Schon die Erwägung, daß, wenn diese Auffassung des Berufungsurteils richtig wäre, jeder Schuldner von der Umstellungsverpflichtung 1 : 1 befreit sein würde, falls aus irgend einem Grunde eine vertragliche Festlegung des Auseinandersetzungsanspruchs vor der Währungsreform nicht erfolgt wäre, zeigt, daß das Ergebnis nicht richtig sein kann. Der Standpunkt des Berufungsurteils ist auch nirgends im Schrifttum oder in der Rechtsprechung ernsthaft vertreten worden. Es bedarf daher nicht der Erwägungen, die die Revision über die Folgen des Verzugs der Beklagten durch die Ablehnung der Auseinandersetzung vorträgt, vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, daß für den Auseinandersetzungsanspruch im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG jede auf Entflechtung gemeinschaftlicher Vermögenswerte unter Ehegatten gerichtete Klage genügt, gleichviel, ob sie auf Vornahme der Auseinandersetzung sich richtet oder bereits das Ergebnis der Entflechtung in der Klage dargelegt ist.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also von

der Beantwortung der Frage ab, ob der Klagsanspruch auf eine Entflechtung gemeinschaftlichen Vermögens gerichtet ist. Zur Beantwortung der Frage, ob ein solches gemeinschaftliches Vermögen vorliegt, reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus. Es genügt insbesondere nicht die Erörterung, welche Bedeutung der Abtretung des Bausparkassenguthabens an die Beklagte im Jahre 1936 zukommt. Vielmehr wäre vor allem zu prüfen gewesen, ob dadurch gemeinschaftliches Vermögen entstanden ist, daß der Kläger im Jahre 1944 der Beklagten zum Zwecke der Ablösung der auf ihren beiden Grundstücken lastenden Hypotheken das gesamte Bausparkassenguthaben im Betrage von 7.915,04 RM überlassen hat. Die Feststellung, daß die Übertragung des Guthabens auf die Beklagte und die weitere Verwaltung während des Bestehens des Bausparvertrages durch die Beklagte nur im Rahmen eines Treuhandverhältnisses erfolgt sei, genügt noch nicht für die Annahme, daß auch die Verwendung des Guthabens noch im Rahmen des Treuhandverhältnisses geschehen wäre und nicht zur Bildung eines wirtschaftlich gemeinsamen Vermögens geführt hätte. Es hätte vielmehr der Prüfung bedurft, ob nicht andere Umstände gegen die Bildung eines solchen gemeinschaftlichen Vermögens und für die Annahme anderer bei der Verwendung des Geldes maßgebender Erwägungen sprechen. Hierbei hätte auch die von der Beklagten vorgebrachte, vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich beschiedene Behauptung erörtert werden müssen, ob sich das Barvermögen der Beklagten im Laufe

der Ehe tatsächlich um mehr als die Hälfte vermindert hat. In diesen Zusammenhang verdient ferner die Behauptung der Beklagten, sie habe teils Zuschüsse zum gemeinsamen Haushalt gegeben, teils Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse des Klägers gemacht (Schriftsätze vom 22. März 1949 und vom 23. März 1950) eine andere Würdigung als sie das Berufungsgericht nur im Zusammenhang mit der Frage vorgenommen hat, ob die Übertragung des Bausparguthabens eine Schenkung darstellte oder nur zu treuen Händen erfolgt war. Für die Frage, ob durch die Verwendung der ersparten Summe ein gemeinschaftliches wirtschaftliches Vermögen beider Parteien entstanden ist, das der Entflechtung nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG unterlag, oder ob dies nicht der Fall ist, kann es von Bedeutung sein, ob die Summe hingegeben ist, um Vermögenseinbussen der Beklagten auszugleichen, die durch Aufwendungen im Interesse des Klägers allein oder auch beider Parteien gemacht worden sind, oder welche Rechtsgründe sonst zur Verwendung der ersparten Summe maßgebend waren. Dabei wird das Berufungsgericht die Grundsätze zu berücksichtigen haben, die über die Bildung gemeinschaftlichen Vermögens von Ehegatten im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG in dem Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. Juni 1951 (Amtliche Sammlung Rd II S 270) entwickelt sind.

Hiernach hängt die Entscheidung, soweit der Kläger mehr als 10 % des der Beklagten überlassenen Sparguthabens verlangt, von der Annahme eines gemeinschaftlichen Vermögens zwischen den Parteien ab, dessen Entstehung

das Berufungsgericht nicht ausreichend festgestellt hat. Daher war das angefochtene Urteil in dem aus der Formel ersichtlichen Umfange aufzuheben und dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger
Dr. Benkard Dr. Kuhn